



Achtung Steuerfalle bei **Austragsleistungen** Scharfe Regeln für den Abzug von Versorgungsleistungen als Sonderausgaben

Hintergrund

Der Bundesfinanzhof – das höchste deutsche Steuergericht – hat im Jahr 2010 mehrere Urteile zur Frage der Abziehbarkeit von Versorgungsleistungen als steuermindernde Sonderausgaben gefällt. Diese Urteile finden seit dem Jahr 2011 über die entschiedenen Einzelfälle hinaus allgemein Anwendung und wurden von den Finanzbehörden als Verwaltungsmeinung übernommen. Seitdem sind die schärferen Regeln zu berücksichtigen.

Sachverhalte und steuerliche Folgen

Wird Vermögen von einer Generation an die nächste Generation übergeben (z.B. Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebs vom Vater an ein Kind), so verpflichtet sich der Übernehmer des Vermögens im notariellen Übergabevertrag im Regelfall dazu, den Übergeber des Vermögens lebenslang zu versorgen. Bei der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebs werden hierbei üblicherweise sowohl Sachleistungen (freie Wohnung inkl. Heizung, Strom, Wasser und Verköstigung) als auch Barleistungen (monatliches Taschengeld) vereinbart.

Diese Versorgungsleistungen können vom **Übernehmer des Vermögens** (im Regelfall vom Kind) steuermindernd als **Sonderausgaben** berücksichtigt werden.

Der **Übergeber des Vermögens** (im Regelfall: der Vater oder die Mutter) muss diese Leistungen als sog. „**sonstige Einkünfte**“ **versteuern** (sog. Korrespondenzprinzip).

Wegen der unterschiedlichen Steuerbelastung führt dies regelmäßig zu erheblichen steuerlichen Vorteilen.

Voraussetzungen und Risiken

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Versorgungsleistungen ist jedoch, dass die **Leistungen** wie im Übergabevertrag vereinbart auch **tatsächlich erbracht** werden.

Ein **Verstoß** gegen die Vereinbarungen im Übergabevertrag **hat zur Folge**, dass die Erbringung der **Versorgungsleistungen steuerlich nicht berücksichtigungsfähig** ist und eine Rückkehr zu vertragsgerechtem Verhalten auch dann nicht mehr möglich ist. Werden z.B. die monatlichen Zahlungen nicht wie vereinbart geleistet, so besteht die Gefahr, dass der Versorgungsvertrag insgesamt steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die im Übergabevertrag vereinbarten Versorgungsleistungen nicht an geänderte Verhältnisse angepasst werden könnten. Ändert sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Übernehmers (z.B. wegen gesunkener oder gesteigerter Gewinne) oder das Versorgungsbedürfnis des Übergebers (z.B. wegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Wegfall anderer Einkünfte), so können die Versorgungsleistungen innerhalb dieses Rahmens angepasst werden.

Voraussetzung für die steuerrechtliche Anerkennung ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs jedoch, dass diese **möglichen Änderungen im Voraus schriftlich fixiert werden**.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass **Versorgungsleistungen** dann **nicht mehr steuerlich berücksichtigt** werden können, **wenn** die Vertragsparteien die **Änderung nur mündlich** verabreden oder eine Anpassung aus anderen als den genannten Gründen vorgenommen wird.

Praktische Konsequenzen

- Das monatliche **Taschengeld** sollte aus Nachweisgründen **per Dauerauftrag** vom Konto des Übernehmers auf das Konto des Übergebers überwiesen werden.
- Sollen die Versorgungsleistungen wegen geänderter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit oder wegen eines geänderten Versorgungsbedürfnisses angepasst werden, so muss die Änderung **mit Wirkung für die Zukunft schriftlich vereinbart** werden. Hierzu genügt eine privatschriftliche Vereinbarung. Die Änderung muss nicht notariell beurkundet werden.
- Wurden sowohl Sach- als auch Barleistungen vereinbart, so müssen alle Leistungen vertragsgerecht erbracht werden. Werden z.B. nur die

Sachleistungen erbracht, die Barleistungen jedoch nicht, führt dies dazu, dass auch die Sachleistungen steuerlich nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden können.

- Verstoßen die Vertragsparteien gegen das Gebot der Schriftlichkeit und setzen dennoch die Versorgungsleistungen aus oder kürzen diese, hat dies die Nichtabziehbarkeit der Zahlungen als Sonderausgaben die Folge.

Weitergehende Informationen

Sollten Sie jedoch weitere Fragen haben, so lassen Sie es uns bitte wissen! Wir werden Ihnen gern weiterhelfen

Stand: 03.08.2021 / Gr